



Das Gesundheitsamt Ludwigsburg informiert

Masern

Was sind Masern?

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie sind hoch ansteckend. Eine Masern-Infektion ist keine harmlose Krankheit, denn bei etwa jedem zehnten Betroffenen treten Komplikationen auf. Durch die Einführung der Schutzimpfung ist die Häufigkeit von Masern-Erkrankungen in Deutschland stark zurückgegangen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Häufungen von Krankheitsfällen bei ungeschützten Personen.

Wie werden Masern übertragen?

Masern-Viren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch übertragen. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem Erkrankten führt zu einer Ansteckung, selbst aus einigen Metern Entfernung. Beim Husten, Niesen oder Sprechen können sich die Erreger in kleinen Speicheltröpfchen über die Luft verbreiten und eingeatmet werden.

Welche Krankheitszeichen haben Erkrankte?

Zu Beginn der Masern-Erkrankung zeigen sich Beschwerden wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachen-Raum und der Augen-Bindehaut. Erst nach einigen Tagen bildet sich der typische Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und geht nach 3 bis 4 Tagen wieder zurück.

Wann bricht die Krankheit aus?

Die ersten Beschwerden treten ungefähr 8 bis 10 Tage nach der Ansteckung auf. Bis zum Ausbruch des typischen Hautausschlages dauert es meistens 2 Wochen, selten bis zu 3 Wochen.

Wie lange ist man ansteckend?

Die ansteckungsfähige Zeit beginnt etwa 3 bis 5 Tage bevor der Ausschlag sichtbar wird und dauert bis etwa 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlages. Wer eine Masern-Erkrankung überstanden hat, ist lebenslang vor einer erneuten Infektion geschützt.

Wer ist besonders gefährdet?

An Masern kann jeder erkranken, der die Infektion noch nicht durchgemacht hat oder nicht ausreichend durch eine vollständige Impfung geschützt ist. Menschen mit geschwächter Abwehrlage, Säuglinge sowie ungeimpfte Schwangere haben ein höheres Risiko, bei einer Masern-Erkrankung Komplikationen zu entwickeln.

Wie kann ich mich vor einer Erkrankung schützen?

Eine Impfung gegen Masern bietet Schutz vor der Erkrankung. Für Kinder wird der Aufbau eines Impfschutzes in zwei Schritten empfohlen: Die erste Impfung sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten und die zweite Impfung frühestens 4 Wochen nach der ersten Impfung und spätestens gegen Ende des zweiten Lebensjahres erfolgen. Die erste Impfung kann bereits ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen, wenn das Kind vor dem vollendeten 11. Lebensmonat in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen wird.

Bei ungeimpften Kindern und Jugendlichen sollte die Impfung so schnell wie möglich mit zwei Impfdosen nachgeholt werden. Ungeimpften Erwachsenen, die nach 1970 geboren sind, wird eine Impfung empfohlen. Das gilt auch bei unklarem Impfstatus. Sie erhalten eine einmalige Impfung.

Was müssen Kontaktpersonen beachten?

Wer gegen Masern entsprechend den Empfehlungen geimpft ist, ist vor einer Erkrankung geschützt. Ungeimpfte sollten möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Erstkontakt zum/r Erkrankten eine Impfung als sogenannte Riegelungs-Impfung erhalten, sofern ihr Gesundheitszustand das zulässt. Auch Säuglinge ab einem Alter von 9 Monaten können geimpft werden, wenn Ansteckungsgefahr besteht. Mit der Riegelungs-Impfung kann der Ausbruch der Erkrankung unter Umständen noch verhindert oder der Verlauf abgeschwächt werden. Für abwehrgeschwächte Personen, Säuglinge oder Schwangere ohne Impfschutz kann in Einzelfällen eine passive Immunisierung erwogen werden. Wenden Sie sich hierfür an Ihren Arzt.

Alle Kontaktpersonen sollten auf jeden Fall auf Verdachtssymptome hin beobachtet werden bzw. sich selbst beobachten und beim Auftreten der beschriebenen Krankheitszeichen einen Arzt aufzusuchen.

Was ist bei einer Erkrankung zu beachten?

Wenn Sie den Verdacht haben an Masern erkrankt zu sein, dann suchen Sie einen Arzt auf. Informieren Sie vorab die Praxis telefonisch, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Erkrankte, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, müssen die Erkrankung der Einrichtung melden. Gemeinschaftseinrichtungen müssen die Erkrankung oder den Verdacht einer Maserninfektion dem Gesundheitsamt melden.

Was gilt für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen?

Erkrankte dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten vorübergehend nicht besuchen. Es besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Tätigkeits- und Besuchsverbot. Eine Wiederezulassung ist nach dem Abklingen der Beschwerden und frühestens am 5. Tag nach dem Auftreten des Hautausschlages möglich.

Kontaktpersonen zu Masern-Erkrankten, die nicht vollständig geimpft sind oder die Erkrankung nicht durchgemacht haben, dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz Gemeinschaftseinrichtungen bis 14 Tage nach dem letzten Kontakt zum Erkrankten nicht besuchen. Beachten Sie hierbei die ansteckungsfähige Zeit (5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags).

Kontaktpersonen gelten als geschützt und unterliegen keinem Besuchsverbot, wenn:

- im Impfausweis ein vollständiger Impfschutz dokumentiert ist
- oder die Riegelungs-Impfung innerhalb von 3 Tagen nach Erstkontakt erfolgt ist (gilt nicht für Kontaktpersonen, die mit Masern-Erkrankten in einer Wohngemeinschaft leben)
- oder ein Schutz gegen Masern (z. B. nach einer durchgemachten Masernerkrankung) durch eine Blutuntersuchung bestätigt wurde

Masernschutzgesetz

Ab 1.3.2020 wird das Masernschutzgesetz in Kraft treten. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind sowie Mitarbeitende in medizinischen Einrichtungen, unterliegen dann einer Masernimpfpflicht.

Weitere Informationen, auch in anderen Sprachen, finden Sie unter www.infektionsschutz.de. Weitere (Fach-) Informationen gibt es auch im Internet auf den Seiten des Robert Koch-Institutes (www.rki.de/masern).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das

Gesundheitsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 20/1
Telefon (07141) 144-2020
Telefax (07141) 144-59501

E-Mail: gesundheitschutz@landkreis-ludwigsburg.de